

## **Satzung**

Die Bürgerstiftung Göppingen erlässt aufgrund § 31 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 101 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die folgende Satzung:

### **Inhalt**

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Vermögen der Stiftung
- § 4 Erträge und Spenden
- § 5 Stiftungshaushalt und Prüfung
- § 6 Organe der Stiftung
- § 7 Tagungen und Beschlussfähigkeit der Organe
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Der Stiftungsrat
- § 10 Versammlung der Stifter und Bürgerbeteiligung
- § 11 Änderung der Stiftungssatzung
- § 12 Aufsichtsbehörde
- § 13 Auflösung der Stiftung

### **Präambel**

Die Bürgerstiftung Göppingen soll ein Gemeinschaftswerk aller Göppingerinnen und Göppinger für ihre Stadt sein. Sie will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen der Stadt Göppingen nachhaltig stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Hierzu sollen Zustiftungen und Spenden eingeworben werden, mit denen die Bürgerstiftung Göppingen Projekte zur Erfüllung der Stiftungszwecke anstößt, fördert und selbst durchführt. Ziel der Stiftung ist es auch, „zum Stiften anzustiften“. Die Bürgerstiftung Göppingen möchte Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zur eigenen aktiven Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben anstiften. Sie strebt an, sozial Benachteiligten Hilfe zur Selbsthilfe zu geben und die Jugend zu Selbstvertrauen und Zukunftshoffnung zu ermutigen.

Ein weiteres Ziel ist, die gegenseitige Achtung zu fördern, Verständnis und persönlichen Einsatz für den freiheitlichen, demokratischen und pluralen Rechtsstaat zu stärken und das Bewusstsein für politische und gesellschaftliche Verantwortung in der Stadt Göppingen zu entwickeln und zu vertiefen.

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Bürgerstiftung Göppingen“.
- (2) Sie ist eine kommunale rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist Göppingen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von
  - Gemeinwesenarbeit. Gefördert werden Projekte in Göppingen auf den Gebieten Soziales und Kultur (zum Beispiel Jugend- und Altenhilfe, Bildung und Erziehung oder Völkerverständigung Jugendlicher und junger Erwachsener);
  - gemeindebezogener sozialer Verantwortung. Dies umfasst Initiativen und Projekte der Solidarität mit den sozial benachteiligten Einwohnern der Stadt Göppingen;
  - ehrenamtlichem bürgerschaftlichen Engagement. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Aktivierung von Bürgerarbeit und der Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen in den genannten Bereichen.
- (2) Dazu fördert die Stiftung insbesondere neue Initiativen, die sich im Rahmen des Stiftungszwecks bewegen, durch eine befristete finanzielle Förderung. Sie legt dabei einen Schwerpunkt auf Projekte mit Beteiligung bürgerschaftlich Engagierter.
- (3) Ein weiteres Anliegen der Stiftung ist die Aktivierung und Wertschätzung von bürgerschaftlichem Engagement sowie die Qualifizierung der bürgerschaftlich Engagierten in den genannten Bereichen.

(4) Einzelheiten der Projektförderung werden durch die Förderrichtlinien der Bürgerstiftung Göppingen geregelt.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

(7) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3 Vermögen der Stiftung**

(1) Das Vermögen der Stiftung teilt sich in Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen.

Das Grundstockvermögen umfasst die Grundeinlage der Stadt und die Zustiftungen.

(2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist mit seinem Nennwert zu erhalten, es kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.

Das sonstige Vermögen der Stiftung besteht aus der Summe von Gewinn-/ Verlustvortrag und Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag.

Das sonstige Vermögen darf zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht werden.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen und Spenden anzunehmen.

(4) Ab einem Betrag von 100.000 € können Zustiftungen auf Wunsch der Stiftenden und nach Abschluss eines Fondsvertrages einem der vorbezeichneten Zweckbereiche (§ 2) oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden und mit dem Namen der Stiftenden (Namensfonds) verbunden werden. Zweckbindungen von Fonds, die nicht mehr möglich sind, kann der Vorstand aufheben und die Mittel für die Satzungszwecke der Bürgerstiftung verwenden.

#### **§ 4 Erträge und Spenden**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spenden, die nicht ausdrücklich als Zustiftungen deklariert werden, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Bestreitung der nachgewiesenen Sachkosten der Stiftung zu verwenden.

(2) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Das gleiche gilt für Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund eines Aufrufs, wenn aus diesem ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel aus den Erträgen ganz oder teilweise im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechts einer Rücklage zuführen.

#### **§ 5 Wirtschaftsführung und Prüfung**

(1) Die Bürgerstiftung ist eine rechtlich selbständige örtliche Stiftung, die die Stadt Göppingen nach besonderem Recht treuhänderisch zu verwalten hat. Daher stellt sie besondere Wirtschaftspläne auf und führt Sonderrechnungen.

Die Bürgerstiftung wendet die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs entsprechend an.

(2) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Bürgerstiftung erfolgt gemäß § 111 Abs. (1) und (2) Gemeindeordnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Göppingen.

#### **§ 6 Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind

- der Vorstand
- der Stiftungsrat

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Vergütung und auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

## **§ 7 Tagungen und Beschlussfähigkeit der Stiftungsorgane**

(1) Der Vorstand und der Stiftungsrat tagen, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich. In begründeten Ausnahmefällen können die Sitzungen als hybride oder virtuelle Veranstaltungen stattfinden.

(2) Der Vorstand der Stiftung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner jeweiligen Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über die Einberufung des Gemeinderates einberufen. Die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates richtet sich ebenfalls nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Aufhebung oder Zusammenlegung. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(5) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder im E-Mail-Verfahren gefasst werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an:

- der Oberbürgermeister der Stadt Göppingen als Vorsitzender / die Oberbürgermeisterin der Stadt Göppingen als Vorsitzende und im Verhinderungsfall die allgemeine Stellvertretung nach § 48 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
- jeweils eine Vertretung der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.
- sowie ggf. weitere Mitglieder gemäß § 8 (3) dieser Satzung.

(2) Die Benennung der gemeinderätlichen Mitglieder sowie deren Stellvertretung erfolgt im Turnus der Kommunalwahlen. Nach Ablauf der Amtszeit aufgrund einer Kommunalwahl bleiben die gemeinderätlichen Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes und die Benennung eines neuen Mitglieds des Vorstands ist jederzeit möglich.

(3) Aus dem Kreis der Zustiftenden können jederzeit weitere Mitglieder in den Vorstand aufgenommen werden. Voraussetzung ist eine Zustiftung in Höhe von mindestens 100.000 Euro. Über die Aufnahme entscheidet der Stiftungsrat.

Ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Zustifter ist im Falle seines Rücktritts berechtigt einen Nachfolger zu bestimmen. Dieser ist Mitglied des Vorstands bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des Zustifters. Im Anschluss daran kann diese Person bis zum Tod des Zustifters anstelle des jeweiligen Zustifters in den Vorstand aufgenommen werden. § 9 der Satzung, der bestimmt, dass der Stiftungsrat über die Aufnahme und Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus dem Kreis der Zustifter entscheidet, findet auf das zur Nachfolge bestimmte Mitglied entsprechende Anwendung.

Der Stiftungsrat kann aus wichtigem Grund Mitglieder des Stiftungsvorstands abberufen. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

Die Amtszeit der Zustiftenden entspricht der Amtszeit der gemäß § 8 Abs. 1 und 2 benannten Mitglieder der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.

(4) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Aufstellung des Wirtschaftsplans
- Kenntnisnahme des von der Stadtverwaltung Göppingen bis spätestens 30.06. des Folgejahres aufgestellten Jahresabschlusses
- Kenntnisnahme des Berichts der örtlichen Prüfung und Veranlassung der Aufklärung der Prüfungsbeanstandungen
- Entscheidung über die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens
- Durchführung anderer Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks
- Buchführung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung
- Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

- Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde
- Vorberatung über die Bildung eines Namensfonds nach § 3 Abs. 4
- Vorbereitung von Satzungsänderungen

(5) Für die Erfüllung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Göppingen.

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt.

Mitglieder des Vorstands können nicht Angestellte der Stiftung sein.

(6) Der/die Vorsitzende des Vorstands – im Verhinderungsfalle die Stellvertretung – vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 9 Der Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus dem Gemeinderat der Stadt Göppingen und hat folgende Aufgaben:

- Benennung sowie ggf. Abberufung der gemeinderätlichen Mitglieder sowie deren Stellvertretung im Vorstand der Bürgerstiftung,
- Beschluss des Wirtschaftsplans,
- Kenntnisnahme des Berichts der örtlichen Prüfung,
- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- Entlastung des Vorstandes,
- Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen und Spenden nach § 3 Abs. 3,
- Entscheidung über die Bildung von Namensfonds nach § 3 Abs. 4,
- Entscheidung über die Aufnahme eines Vorstandsmitgliedes nach § 8 Abs. 3 oder dessen Abberufung.
- Beschluss über Satzungsänderungen,
- Beschluss über die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung.

### **§ 10 Änderung der Stiftungssatzung**

(1) Über eine Änderung der Stiftungssatzung entscheidet der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates.

(2) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und bei einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates zulässig.

(3) Sämtliche Beschlüsse gemäß § 10 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

Die Beschlüsse sind der Finanzverwaltung anzuzeigen.

Bei Satzungsänderungen, die steuerrechtliche Vorgaben betreffen, bei Zweckänderungen oder bei Änderungen der Regelungen zum Vermögensanfall ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 11 Aufsichtsbehörde**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

### **§ 12 Auflösung der Stiftung**

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Göppingen.

(2) Die Stadt Göppingen hat das Vermögen für die Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Göppingen, den 29.06.2023

gez.

**Alex Maier**  
**Oberbürgermeister**